

den Verfassung derselben alle Bedingungen einer gedeihlichen Entwicklung des kirchlichen Lebens geboten seien, oder in wie fern die Natur der Sache sowohl, als auch die Verhältnisse der Gegenwart, eine Umgestaltung derselben als wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen. Hätte es hierzu noch einer besonderen Anregung bedurft, so ist auch diese neuerlich durch das unter dem 12. Januar d. J. von einer Anzahl evangelisch-lutherischer Glaubensgenossen Leipzigs an das hohe Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und die in Evangelicis beauftragten Hohen Herren Staatsminister gerichtete Gesuch um Verleihung einer freieren Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche Sachsens gegeben worden, und die ehrerbietigst Unterzeichneten schließen nur von dem Anklang, den dieses Gesuch in ihren nächsten Umgebungen gefunden hat, wenn sie annehmen, daß dasselbe den lange gehegten Wünschen vieler entsprochen und auch da, wo diese Wünsche bis jetzt geschlummert haben, das Bedürfniß einer zweck- und zeitgemäßen Umgestaltung der vaterländischen Kirchenverfassung zu klarerem Bewußtsein gebracht haben werde. Von diesem Bewußtsein Zeugniß zu geben, wird jede evangelisch-lutherische Gemeinde unseres Vaterlandes, in deren Mitte dasselbe erwacht ist, um so mehr für ihre Pflicht halten müssen, je mehr der hohen Staatsregierung selbst, bei der dankenswerthen und von dem ganzen Lande dankbar anerkannten Bereitwilligkeit, den gerechten und wohlerwogenen Wünschen und Bitten des Volkes geneigte Rücksicht zu schenken, daran gelegen sein muß, Gewißheit darüber zu erhalten, daß das von Leipzig aus an unsere höchste kirchliche Behörde gerichtete Gesuch der Ausdruck eines Wunsches gewesen sei, welcher nicht nur von Einzelnen gehegt, sondern von der Gesammtheit der Kirche oder doch von der Mehrzahl ihrer Genossen getheilt wird. Von dieser Rücksicht gedrungen, haben auch